

## **1124 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP**

---

# **Bericht des Justizausschusses**

**über die Regierungsvorlage (1075 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden**

### **Zu Artikel 1 Änderung der Strafprozessordnung 1975**

Die Änderungen der Strafprozessordnung sind Folge der geänderten Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes – TKG 2003. Sie zielen darauf ab, die Zulässigkeit von Ersuchen um Stammdatenübermittlung, der Anordnung über die Auskunft von Stamm- und Zugangsdaten, sowie die Auskunft über Vorratsdaten zu normieren.

### **Zu Artikel 2 Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes**

Ziel der Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz ist es, die Zulässigkeit der Anfragen an Anbieter von öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten oder öffentlichen Kommunikationsnetzen auf Basis des Sicherheitspolizeirechtes sowie die weitere Verwendung der so ermittelten Daten zu regeln und an die Vorgaben der (neuen) Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) anzupassen.

Für die Sicherheitsbehörden wird die Beauskunftung der Verkehrs- bzw. Zugangsdaten im Sinne des § 99 Abs. 5 TKG im adaptierten § 53 Abs. 3a und 3b SPG geregelt. Zugleich wird aber auch durch einen neuen § 53 Abs. 3c SPG die Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur nachweislichen Information Betroffener bei Standortbeauskunftungen und Beauskunftungen über Zuordnungen des Namens oder der Anschrift eines Betroffenen zu einer IP-Adresse, in beiden Fällen wenn hiefür die Verwendung von Vorratsdaten gemäß § 99 Abs. 5 Z 3 oder 4 iVm § 102a TKG 2003 durch den Betreiber erforderlich war, eingeführt, deren Einhaltung der Prüfung durch den Rechtsschutzbeauftragten nach der ebenfalls ergänzten Bestimmung des § 91c SPG unterliegt. Ebenso ergänzt wird in § 91c Abs. 1 die Informationspflicht über den Einsatz technischer Mittel zur Lokalisierung einer Endeinrichtung (§ 53 Abs. 3b).

Im Rahmen dieser Anpassungen wird auch die Prüfpflicht des Rechtsschutzbeauftragten für Meldungen nach § 91c Abs.1 SPG und die Verpflichtung des Rechtsschutzbeauftragten zur Information Betroffener oder zur Erhebung einer Beschwerde an die Datenschutzkommission bei einer Rechtsverletzung durch die Verwendung personenbezogener Daten klargestellt.

Der Justizausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. März 2011 in Verhandlung genommen. Bei einem öffentlichen Hearing gemäß § 37 Abs. 9 GOG wurden folgende Experten gehört:

Univ. Prof Bernd Christian **Funk**

Dr. Johannes **Öhlböck** LL.M.

Hon. Prof. Dr. Eckhart **Ratz**

Mag. Alexander **Scheer**

Univ. Prof. Dr. Hannes **Tretter**

An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin Abgeordnete Ridi Maria **Steibl** die Abgeordneten Ing. Peter **Westenthaler**, Werner **Amon**, MBA, Mag. Albert **Steinhauser**,

Dr. Peter **Fichtenbauer**, Dr. Johannes **Jarolim**, Herbert **Scheibner**, Mag. Johann **Maier**, Mag. Karin **Hakl**, Werner **Herbert**, Otto **Pendl**, Mag. Harald **Stefan** und Dr. Walter **Rosenkranz** sowie die Bundesministerin für Justiz Mag. Claudia **Bandion-Ortner**, die Bundesministerin für Inneres Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter** und der Ausschussobmann Abgeordneter Mag. Heribert **Donnerbauer**.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Mag. Heribert **Donnerbauer** und Dr. Johannes **Jarolim** einen Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

**„Zu Artikel 2 § 53 Abs. 3a Z 2 und 3 der Regierungsvorlage“**

Gegenüber der Regierungsvorlage ergibt sich eine Präzisierung des § 53 Abs. 3a Z 2 und 3 SPG dahingehend, dass die Aufgaben, zu denen die Ermittlung der angeführten Daten zulässig ist, unter Hinweis auf die Legaldefinitionen der §§ 19 und 16 Abs. 1 SPG ausdrücklich aufgezählt werden. Die Aufgabe „Gefahrenabwehr“ (§ 16 iVm § 21 Abs. 1 SPG) setzt jedenfalls den Verdacht einer gegenwärtigen Gefahr voraus, für deren Abwehr die Ermittlung der in § 53 Abs. 3a Z 2 und 3 SPG genannten Daten eine wesentliche Voraussetzung darstellt.

Aufgrund des strengen Prinzips der Aufgabenbezogenheit (§ 52 SPG) scheidet die Datenermittlung für andere als die genannten Aufgaben, insbesondere für Zwecke der Vorbeugung vor wahrscheinlichen gefährlichen Angriffen (§ 22 Abs. 2 SPG) oder für die Erfüllung der Aufgabe erweiterte Gefahrenerforschung (§ 21 Abs. 3 SPG) aus.

**„Zu Artikel 2 § 53 Abs. 4 der Regierungsvorlage“**

Es handelt sich um eine Bereinigung der Verweise.“

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Heribert **Donnerbauer** und Dr. Johannes **Jarolim** mit Stimmenmehrheit (**dafür**: S, V **dagegen**: F, G, B) angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2011 03 23

**Ridi Maria Steibl**

Berichterstatterin

**Mag. Heribert Donnerbauer**

Obmann